

# COVID-19-Präventionskonzept für den Verein

Vereinsname (lt. ZVR):

Name Sportstätte:

Adresse Sportstätte:

Kontakt Ansprechpartner Verein:

**Name:**

**Telefon:**

**E-Mail:**

Kontakt Ansprechpartner Sportstätte:

**Name:**

**Telefon:**

**E-Mail:**

## *Version 9.0 - Stand 07.07.2022*

Bezug auf die jeweils konsolidierten Versionen des Epidemie Gesetz,  
des COVID-19-Maßnahmengesetz und der COVID-19-Maßnahmenverordnung bzw. der Maßnahmenverordnung des  
Landes Oberösterreich

(Gemäß § 8 Abs. 2 für den Trainings- und Wettkampfbetrieb - Covid-19-Maßnahmenverordnung)

(Gemäß § 10 Abs. 5 für Veranstaltungen - Covid-19-Maßnahmenverordnung)

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	3
1.1	Allgemeines zum COVID-19-Präventionskonzept .....	3
2.	Verantwortlichkeiten.....	3
2.1	COVID-19-Beauftragter Verein.....	3
2.2	Aufgaben COVID-19-Beauftragter Verein .....	4
2.3	Veranstalter von Wettkampfveranstaltungen .....	4
2.4	Zuständige Behörden für Wettkampfveranstaltungen .....	4
2.5	Zuständigkeiten für den Trainingsbetrieb.....	4
3.	Handlungsempfehlungen des Landesverband der OÖ. Stocksportler .....	4
3.1	Allgemeine Sportausübung .....	5
3.2	Veranstaltungen / Zusammenkünfte .....	5
3.3	Kantinenbetrieb.....	5
4.	Spezifische Hygienemaßnahmen .....	5
4.1	Belüftung Sportstätten und Reinigung von Sportstätten bzw. Sportgeräten .....	5
5.	Regelungen.....	5
5.1	Regelungen zum Verhalten bei Auftreten eines Covid-19-Verdachtsfalls .....	5
5.2	Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen .....	6
5.3	Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Besucheranzahl.....	6
5.4	Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken.....	6
6.	Vorgaben .....	6
6.1	Vorgabe zur Schulung der Mitarbeiter .....	6
6.2	Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontaktdaten .....	6
6.3	Sportartspezifische Vorgaben .....	7
7.	Wichtige Kontaktadressen und Links .....	7
7.1	Kontaktadressen.....	7
7.2	Links.....	7
8.	Epilog.....	8

# 1. Einleitung

Unter Einhaltung des aktuell gültigen COVID-19-Maßnahmengesetz bzw. der aktuell gültigen COVID-19-Maßnahmenverordnung der Bundesregierung, wurde dieses COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos ausgearbeitet.

**Der Eis-/Stocksport ist eine Sportart, bei der es bei der sportartspezifischen Ausübung zu keinem Körperkontakt kommt. Beim Eis-/Stocksport können die geltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden. Oberstes Ziel ist es, Vereinskollegen/Mitspieler nicht durch COVID-19 Infektionen zu gefährden! Es gilt das Prinzip der Eigenverantwortung!**

Wir, sind uns unserer Verantwortung bewusst, weshalb wir einerseits alle Beteiligten über die Maßnahmen mit diesem Präventionskonzept informieren und die Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen in der Praxis empfehlen, aber vor allem auf die Eigenverantwortung der Funktionäre, Mitglieder, TrainerInnen und SportlerInnen setzen! Deshalb gilt, dass Funktionäre, MitarbeiterInnen SpielerInnen, TrainerInnen sowie BetreuerInnen, die sich krank fühlen, weder an Trainingseinheiten noch an Wettkämpfen teilnehmen dürfen. Sie haben der Sportstätte unbedingt fernzubleiben.

Jegliche Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen im Verein und auf der Sportstätte an oberster Stelle.

## Datenverarbeitung (§ 17 der COVID-19-Öffnungsverordnung in der derzeit gültigen Ausgabe)

Sofern in dieser Verordnung ein Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorgesehen ist, ist der Inhaber einer Betriebsstätte, der Verantwortliche für einen bestimmten Ort oder der für eine Zusammenkunft Verantwortliche zur Ermittlung folgender personenbezogener Daten der betroffenen Person ermächtigt:

1. Name,
2. Geburtsdatum,
3. Gültigkeitsdauer des Nachweises und
4. Barcode bzw. QR-Code.

Darüber hinaus ist er berechtigt, Daten zur Identitätsfeststellung zu ermitteln.

Etwaige Konsequenzen aus der Nichteinhaltung der Maßnahmen sind entsprechend von den Sportausübenden, den Aufsichtspersonen oder Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten zu tragen. Wer als InhaberIn einer Betriebsstätte z.B. nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte höchstens von der in der Verordnung genannten Zahl an Personen betreten wird (besonders relevant bei der Regelung für die maximal erlaubte ZuseherInnenzahl), begeht eine Verwaltungsübertretung. Es wird empfohlen, Anwesenheitslisten zu nutzen, um den Andrang in Grenzen zu halten. Informieren Sie die SportlerInnen sowie ZuschauerInnen, dass der Sicherheitsabstand zu jeder Zeit einzuhalten ist und daher Menschenmengen an Stoßzeiten zu vermeiden sind.

## 1.1 Allgemeines zum COVID-19-Präventionskonzept

Konzeptersteller: COVID-19-Beauftragte des Landesverband der OÖ. Stocksportler  
Kontaktmöglichkeit: Ansprechpartner des auf Seite 1 genannten Vereins  
Konzeptversion: 9.0 (Aktualisierung) vom 07.07.2022

## 2. Verantwortlichkeiten

### 2.1 COVID-19-Beauftragter Verein

Der auf Seite 1 genannte Ansprechpartner des Vereins, bestätigt mit seiner Unterschrift, die Aufgaben des Covid-19-Beauftragten zu übernehmen und umzusetzen.

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der/die COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

## 2.2 Aufgaben COVID-19-Beauftragter Verein

- Umsetzung, Kontrolle und Dokumentation der Maßnahmen des COVID-19-Präventionskonzeptes
- Ansprechperson für die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb des Vereins gegenüber allen Funktionären, Mitgliedern, TrainerInnen, MitarbeiterInnen und SportlerInnen.
- Ansprechpartner für Behörden im Kontaktpersonenmanagement
- Schulung dieses Präventionskonzeptes zur Minimierung des Infektionsrisikos

## 2.3 Veranstalter von Wettkampfveranstaltungen

Veranstalter: der auf Seite 1 genannte Verein  
Kontakt Daten und Ansprechpartner: siehe Seite 1

Verantwortlicher bei Wettkampfveranstaltungen bzw. im Trainingsbetrieb, vor Ort ist der jeweilige Ansprechpartner des Vereins bzw. der Sportstätte.

## 2.4 Zuständige Behörden für Wettkampfveranstaltungen

Als zuständige Gesundheitsbehörde für den jeweiligen Veranstaltungsort sind die zuständige Gemeinde und die darüber geordnete Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der darüber geordnete Magistrat.

## 2.5 Zuständigkeiten für den Trainingsbetrieb

Für den Trainingsbetrieb liegen die Verantwortlichkeiten im Zuständigkeitsbereich des Vereins. Der auf Seite 1 angeführte Verein ist verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Verordnungen und Maßnahmen und trägt hier auch die Haftung.

# 3. Handlungsempfehlungen des Landesverband der OÖ. Stocksportler

Als „öffentlicher Ort“ gilt jeder Ort, der jederzeit von einem nicht von vornherein beschränktem Personenkreis betreten werden kann. Dabei ist unter „jederzeit“ nicht im Sinne von „rund um die Uhr“, sondern „während der Öffnungszeiten“ zu verstehen. Darunter fallen z.B. alle öffentlichen Straßen und Plätze, öffentliche Parkanlagen und Kinderspielflächen, öffentliche Fußballkähfen und sonstige öffentliche Sportanlagen. Sportanlagen, die nur von Vereinsmitgliedern oder zahlenden Gästen betreten werden dürfen, zählen nicht dazu.

	Öffentlicher Ort (Wiese, Park...) Outdoor	Nicht-öffentliche Sportstätte Outdoor/Indoor
Quadratmeter p.P.	nein	nein
Öffnungszeiten	0-24 Uhr	0-24 Uhr
2-/3-G-Nachweis	nein	Nein
Präventionskonzept	Derzeit nicht notwendig (bei mehr als 500 Personen muss ein Konzept erstellt werden)	Derzeit nicht notwendig (bei mehr als 500 Personen muss ein Konzept erstellt werden)
COVID-19-Beauftragte/r	Derzeit nicht notwendig (bei mehr als 500 Personen muss ein Beauftragter bestellt werden)	Derzeit nicht notwendig (bei mehr als 500 Personen muss ein Beauftragter bestellt werden)
Abstand	Derzeit nicht notwendig (Abstand wird empfohlen)	Derzeit nicht notwendig (Abstand wird empfohlen)
Maskenpflicht	nein	empfohlen
Zusammenkünfte/ Veranstaltungen	Keine Einschränkungen Bei mehr als 500 Personen muss ein Covid-Beauftragter bestellt werden und ein Covid-Präventionskonzept ausgearbeitet werden	Keine Einschränkungen Bei mehr als 500 Personen muss ein Covid-Beauftragter bestellt werden und ein Covid-Präventionskonzept ausgearbeitet werden
Contact Tracing	Derzeit nicht notwendig	Derzeit nicht notwendig

## 3.1 Allgemeine Sportausübung

Derzeit keine Einschränkungen

## 3.2 Veranstaltungen / Zusammenkünfte

Sportveranstaltungen sind generell mit und ohne Zuschauer/innen erlaubt.

In geschlossenen Räumen von Sportstätten wird beim Besuch für Trainings, Kurse etc. das Tragen einer FFP2-Maske empfohlen. Dies gilt nicht für die Sportausübung selbst oder in Feuchträumen (Duschen, Schwimmhallen).

Bei Zusammenkünften mit mehr als 500 Personen hat der/die für die Zusammenkunft Verantwortliche eine:n COVID-19-Beauftragte:n zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

## 3.3 Kantinenbetrieb

Der Betrieb von Kantinen auf Sportstätten und in Vereinen ist unter Beachtung der aktuellen Regelungen für das Gastgewerbe möglich.

# 4. Spezifische Hygienemaßnahmen

## 4.1 Belüftung Sportstätten und Reinigung von Sportstätten bzw. Sportgeräten

Eine möglichst hohe Außenluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, eventuell virushaltige Aerosole aus den Innenräumen zu eliminieren. Lüftungsmaßnahmen sind daher bedeutende Kernelemente der Vorsorge gegen Infektionen. Bei Indoor-Sportstätten sind daher folgende Maßnahmen zu setzen:

Lüften der Sportstätte so oft und intensiv wie möglich, wo möglich Querlüften

Lüften der Garderoben und Duschen/Toiletten vor und nach jeder Trainingseinheit für mindestens 5 Minuten

Bei Vorhandensein einer mechanischen Lüftungsanlage ist bei körperlicher Belastung der Luftwechsel zu erhöhen, wenn möglich auf einen 5-fachen Luftwechsel pro Stunde oder höher. Mechanische Lüftungsanlagen mit Umluftanteil sind mit einer zusätzlichen Filterung (HEPA-Filter) auszustatten.

In Abhängigkeit der jeweiligen Verantwortlichkeit (z.B. Schulerhalter oder Vereine) sind regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu setzen. Generell sind die für die Sportausübung vorgesehenen Bereiche inklusive dazugehörige Sanitärbereiche und Garderoben etc. im Falle der Nutzung mind. einmal täglich zu reinigen. Häufig berührte Flächen (z.B. Türklinken, Armaturen) sind zu desinfizieren. Dafür wird ein Desinfektionsmittel auf Alkoholbasis empfohlen. Nach jeder Trainingseinheit sind gemeinsam genutzte Sportgeräte, falls diese desinfiziert werden können, zu desinfizieren.

# 5. Regelungen

## 5.1 Regelungen zum Verhalten bei Auftreten eines Covid-19-Verdachtsfalls

Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art ist für die betroffenen Personen kein Training bzw. eine Teilnahme an der Veranstaltung gestattet. Eine Sportausübung ist sofort einzustellen bzw. eine Teilnahme an der Veranstaltung in welcher Form auch immer.

- Der Verein informiert die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin).
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden/Amtsarzt/Amtsärztin verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
- Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Um im Anfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, müssen die Kontaktdaten aller TeilnehmerInnen bzw. der Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen und die Teilnahme an Trainingseinheiten oder anderen Sportveranstaltungen dokumentiert werden (z.B. durch Teilnehmerlisten).

## 5.2 Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

In Abhängigkeit der jeweiligen Verantwortlichkeit (Verein) sind regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu setzen.

## 5.3 Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Besucheranzahl

Ein Mindestabstand muss nicht mehr eingehalten werden.  
Es ist auf den Sportstätten trotzdem darauf zu achten das ausreichend Platz zwischen kritischen Wegpunkten ist.

## 5.4 Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken

Für die Nutzung der Kantine gelten die Regelungen für das Gastgewerbe gemäß der gültigen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

# 6. Vorgaben

## 6.1 Vorgabe zur Schulung der Mitarbeiter

Alle am Trainings- und Spielbetrieb beteiligten Personen sind im Bereich Hygiene und Präventionsmaßnahmen – Im Sinne des Präventionskonzeptes – zu schulen!

- Schulung im Bereich Hygiene und Reinigung der Infrastruktur und Material
- Schulung im Bereich Gastronomie

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.

## 6.2 Vorgaben zur Nachvollziehbarkeit von Kontaktdaten

Personenbezogene Daten werden durch die Datenschutzgrundverordnung geschützt und dürfen nur zum Zweck des Kontaktmanagements, bei einem Verdachtsfall bzw. einer COVID-19-Infektion verwendet werden. In diesem Fall dürfen die personenbezogenen Daten an die zuständige Gesundheitsbehörde weitergegeben werden.

Die Daten dürfen nur für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung aufbewahrt werden und sind danach unverzüglich zu löschen.

Sämtliche Unterlagen, die in Zusammenhang mit diesem Präventionskonzept stehen (Vorversionen, Aushänge, Checklisten, Bewilligungen, Anträge, Schriftverkehr, ...) sind vom COVID-19-Beauftragten zu verwalten. Sämtliche ausgefüllte Unterlagen (Protokolle, Unterweisungen, Teilnehmerlisten, ...) sind ebenfalls von ihm/ihr zu verwalten. Unterlagen welche personenbezogene Daten enthalten, müssen wie in Punkt 5.4 definiert, vernichtet werden.

## 6.3 Sportartspezifische Vorgaben

- Kontakt-, Mannschafts- und Kampfsportarten können derzeit ohne Einschränkungen ausgeführt werden
- Bei der Sportausübung und in Feuchträumen gilt keine Maskenpflicht  
Indoor wird das Tragen einer Maske empfohlen

## 7. Wichtige Kontaktadressen und Links

### 7.1 Kontaktadressen

#### Landesverband der OÖ. Stocksportler

Anschrift: Waldeggstraße 16, 4020 Linz  
Erreichbarkeit: [office@ooe-stocksport.at](mailto:office@ooe-stocksport.at) Tel.: 0664 / 918 9236

Gesundheitstelefon: 1450

Coronavirus-Hotline der AGES: 0800 555 621

Rettung: 144

Zuständige Gesundheitsbehörde (Gemeinde, BH, Magistrat,...)

#### Informations-Service für den Bereich Sport

Hotline: +43 (1) 71606-665270

E-Mail: [sport@bmkoes.gv.at](mailto:sport@bmkoes.gv.at)

### 7.2 Links

#### Verordnungstext – gesetzliche Grundlage

RIS Dokument (<https://www.ris.bka.gv.at/>)

#### Handlungsempfehlungen für Sportvereine und Sportstättenbetreiber von Sport Austria

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>

#### Sport Austria – FAQ

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/>

#### Infomaterialdownload – Sozialministerium

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Informationsmaterial-zum-Download.html>

#### Hygiene

[https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona\\_schutz.html](https://www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html)

#### AGES – FAQ

<https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus/faq-coronavirus/>

#### Gesundheitsministerium – FAQ

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Alltag,-Familie,-Freizeit.html>

#### Sozialministerium - Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV2-Kontaktpersonen

##### Kontaktpersonennachverfolgung

<https://www.sozialministerium.at/dam/jcr:0606b9e2-72f6-4589-9816-2107c7c46e7f/Beh%C3%B6rdliche%20Vorgangsweise%20bei%20SARS-CoV-2%20Kontaktpersonen%20Kontaktpersonennachverfolgung.pdf>

## 8. Epilog

Jegliche Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb bzw. an Veranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. Es werden stets die jeweils aktuellen Verordnungen und Richtlinien der Bundesregierung bezüglich COVID-19 eingehalten; dies trifft auch auf dieses Präventionskonzept zu. Dabei stehen natürlich weiterhin die Gesundheit und die Sicherheit aller Personen an oberster Stelle.

Verweis auf die aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen aus der COVID-19-Maßnahmenverordnung.

**Jeder am Trainings- und Wettkampfbetrieb Beteiligte sowie jeder Zuseher ist auch selbst dafür verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten und muss diese auch einhalten!**

Verantwortlicher Verein: \_\_\_\_\_  
(Datum und Unterschrift des Vereinsverantwortlichen)